

Von: IVA3@bmf.bund.de
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 13:54
An: Referat III B5
Cc: IVA2@bmf.bund.de; VB2@bmf.bund.de; IVA3@bmf.bund.de; [redacted]
[redacted] VII4@bmi.bund.de; IVC7@bmf.bund.de
Betreff: AW: BMJV-RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Kategorien: [redacted]

Bundesministerium der Finanzen
IV A 3 - S 0130/0 :005

zda 4/2
OO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe heute Ihre E-Mail vom 28. März 2018 erhalten. Vor einer offiziellen Stellungnahme des BMF zum Referentenentwurf eines GeschGehG möchte ich gerne eine wichtige Fachfrage mit Ihnen klären.

Nach Ihrer Begründung zu § 1 Abs. 1 GeschGehG-E umfasst der Begriff des Geschäftsgeheimnisses den ebenfalls in der Richtlinie (EU) 2016/943 verwendeten Begriff des Know-hows und den im deutschen Recht verwendeten Begriff des Betriebsgeheimnisses, wenn diese Informationen den in den Buchstaben a und b aufgestellten Voraussetzungen genügen, da die Unterscheidung keine praktische Relevanz besitzt.

Nach geltendem Recht schützt das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) und § 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB auch fremde "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse". Weder die AO noch das StGB enthalten dazu eine Legaldefinition. Nach der Kommentierung zu § 30 AO in Tipke/Kruse (Rz. 26) ist Betriebs- und Geschäftsgeheimnis "jede Tatsache des betrieblichen oder geschäftlichen Lebens, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt und anderen Personen nicht ohne weiteres zugänglich ist". Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind: Kundenlisten, Bezugsquellen, Bilanzen, Kalkulationen, Methoden der Betriebsstatistik, Fabrikationsverfahren, Vorlagen und Vorschriften technischer Art, insb. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, die Beschaffenheit der Ware, Reklameabsichten, Art der Kundenwerbung, Prospekte und Kostenvoranschläge.

Der Inhaber muss den Willen und ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse haben, die Tatsache geheim zu halten. Diese Definition entspricht der Rspr. zu § 17 UWG (vgl. BGH NJW 60, 1999; LG Freiburg NJW 90, 2635). Diese Norm, die auch von "Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen" spricht, soll nach Ihrem Referentenentwurf allerdings durch das GeschGehG abgelöst werden.

Wenn die neue gesetzliche Definition des Geschäftsgeheimnisses auch Betriebsgeheimnisse umfasst, müssten im Rahmen Ihres Gesetzentwurfs m. E. auch § 30 Abs. 2 Nr. 2 AO und § 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB angepasst werden. Zu prüfen wäre dabei, ob in § 30 Abs. 2 Nr. 2 AO und § 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB auf die Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses in § 1 Abs. 1 GeschGehG verwiesen werden sollte. Dabei wäre aber unbedingt auch das Verhältnis von § 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu § 22 GeschGehG-E zu klären, da Tatbestand und Rechtsfolgen nicht gleich sind.

Zu beachten ist allerdings, dass § 30 AO und § 355 StGB noch im laufenden Jahr unter Federführung des BMI im Rahmen des 2. Datenschutzrechts- und Umsetzungsgesetzes EU geändert werden sollen. Ich habe daher das BMI-Referat V II 4 in "cc" gesetzt.

Zu: 7034/18-31 108/218

Nur der Vollständigkeit halber erlaube ich mir den Hinweis, dass eine juris-Rechtsnormrecherche mit dem Text "Betriebs- und Geschäftsgeheimnis" 720 Treffer ergeben hat! Bei Eingabe des Textes "Betriebs- und Geschäftsgeheimnis" ergaben sich 237 Treffer, darunter die o. g. Vorschriften sowie § 64 Bewertungsgesetz.

In allen Fällen wären zur Wahrung der Rechtseinheit Anpassungen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 3
- Abgabenordnung, Grundsatzfragen
des steuerlichen Verfahrensrechts -
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon: 030 18 682-
Fax: 030 18 682-884294
E-Mail: @bmf.bund.de
Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [mailto:] im Auftrag von IIIB5@bmjv.bund.de

Gesendet: Mittwoch, 28. März 2018 16:22

An: poststelle@bk.bund.de; Poststelle; poststelle@bmi.bund.de; info@bmwi.bund.de; Poststelle BMAS; poststelle@bmel.bund.de; BWV-Servicestelle@brh.bund.de; nkr@bk.bund.de

Cc: poststelle@auswaertiges-amt.de; poststelle@bmv.g.bund.de; poststelle@bmfsfj.bund.de; poststelle@bmg.bund.de; poststelle@bmvi.bund.de; poststelle@bmu.bund.de; bmbf@bmf.bund.de; poststelle@bmz.bund.de; poststelle@bkm.bund.de; Poststelle@bfdi.bund.de; iia1@bmas.bund.de; iia2@bmas.bund.de; OeSII4@bmi.bund.de; 114@bmel.bund.de; 131@bk.bund.de; @bk.bund.de;

IIIB4, IIIB5

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 14:27
An: 'IVA3@bmf.bund.de'
Cc: [REDACTED] 'VII4@bmi.bund.de'
Betreff: AW: BMJV-RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

zda 4/2 CMU

IIIB5 7034/18-31 108/2018

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachfrage zu dem am Mittwoch versandten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

Dem BMJV ist bekannt, dass der Begriff des "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses" in zahlreichen anderen Gesetzen verwendet wird. Eine Vereinheitlichung ist durch den Gesetzentwurf nicht beabsichtigt und wird von der Richtlinie, die lediglich Auswirkungen auf das Zivilrecht hat, nicht verlangt. Gleichzeitig muss aber die mit dem Referentenentwurf versandte Richtlinie (EU) 2016/943 in deutsches Recht umgesetzt werden, die einen anderen Begriff des Geschäftsgeheimnisses vorsieht.

Dass es sich bei der Definition des Geschäftsgeheimnisses um eine Definition handelt, die keine Auswirkungen auf andere Gesetze hat, wird auch durch den Wortlaut von § 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen deutlich: " Im Sinne dieses Gesetzes ist 1. Geschäftsgeheimnis (...)

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
Referentin III B 5
Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb;
Bekämpfung der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580-
Internet: www.bmjv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: IVA3@bmf.bund.de [mailto:IVA3@bmf.bund.de]
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 13:54
An: Referat IIIB5
Cc: IVA2@bmf.bund.de; VB2@bmf.bund.de; IVA3@bmf.bund.de; [REDACTED] VII4@bmi.bund.de; IVC7@bmf.bund.de

Zu: 7034 / 18-31 108/2018

Betreff: AW: BMJV-RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Bundesministerium der Finanzen
IV A 3 - S 0130/0 :005

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe heute Ihre E-Mail vom 28. März 2018 erhalten. Vor einer offiziellen Stellungnahme des BMF zum Referentenentwurf eines GeschGehG möchte ich gerne eine wichtige Fachfrage mit Ihnen klären.

Nach Ihrer Begründung zu § 1 Abs. 1 GeschGehG-E umfasst der Begriff des Geschäftsgeheimnisses den ebenfalls in der Richtlinie (EU) 2016/943 verwendeten Begriff des Know-hows und den im deutschen Recht verwendeten Begriff des Betriebsgeheimnisses, wenn diese Informationen den in den Buchstaben a und b aufgestellten Voraussetzungen genügen, da die Unterscheidung keine praktische Relevanz besitzt.

Nach geltendem Recht schützt das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) und § 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB auch fremde "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse". Weder die AO noch das StGB enthalten dazu eine Legaldefinition. Nach der Kommentierung zu § 30 AO in Tipke/Kruse (Rz. 26) ist Betriebs- und Geschäftsgeheimnis "jede Tatsache des betrieblichen oder geschäftlichen Lebens, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt und anderen Personen nicht ohne weiteres zugänglich ist". Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind: Kundenlisten, Bezugsquellen, Bilanzen, Kalkulationen, Methoden der Betriebsstatistik, Fabrikationsverfahren, Vorlagen und Vorschriften technischer Art, insb. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, die Beschaffenheit der Ware, Reklameabsichten, Art der Kundenwerbung, Prospekte und Kostenvoranschläge.

Der Inhaber muss den Willen und ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse haben, die Tatsache geheim zu halten. Diese Definition entspricht der Rspr. zu § 17 UWG (vgl. BGH NJW 60, 1999; LG Freiburg NJW 90, 2635). Diese Norm, die auch von "Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen" spricht, soll nach Ihrem Referentenentwurf allerdings durch das GeschGehG abgelöst werden.

Wenn die neue gesetzliche Definition des Geschäftsgeheimnisses auch Betriebsgeheimnisse umfasst, müssten im Rahmen Ihres Gesetzentwurfs m. E. auch § 30 Abs. 2 Nr. 2 AO und § 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB angepasst werden. Zu prüfen wäre dabei, ob in § 30 Abs. 2 Nr. 2 AO und § 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB auf die Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses in § 1 Abs. 1 GeschGehG verwiesen werden sollte. Dabei wäre aber unbedingt auch das Verhältnis von § 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu § 22 GeschGehG-E zu klären, da Tatbestand und Rechtsfolgen nicht gleich sind.

Zu beachten ist allerdings, dass § 30 AO und § 355 StGB noch im laufenden Jahr unter Federführung des BMI im Rahmen des 2. Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU geändert werden sollen. Ich habe daher das BMI-Referat V II 4 in "cc" gesetzt.

Nur der Vollständigkeit halber erlaube ich mir den Hinweis, dass eine juris-Rechtsnormrecherche mit dem Text "Betriebs- und Geschäftsgeheimnis" 720 Treffer ergeben hat! Bei Eingabe des Textes "Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis" ergaben sich 237 Treffer, darunter die o. g. Vorschriften sowie § 64 Bewertungsgesetz.

In allen Fällen wären zur Wahrung der Rechtseinheit Anpassungen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bundesministerium der Finanzen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 15:19
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Whistleblowerschutz und § 203 StGB
Anlagen: 180328_RefE_GeschGehG_Schlussfassung.docx; RL_Amtsblatt 2016-943-EU.pdf

Lieber [REDACTED]

z/A 1/2 BMV

wie gerade eben am Telefon besprochen, haben wir letzte Woche die Ressortbeteiligung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung" eingeleitet. Leider hatten wir bei den fünf Hausbeteiligungsrunden anscheinend übersehen, II A 2 zu beteiligen.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 ein Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das zum einen die Richtlinie (EU) 2016/943 umsetzt und die bisherigen Regelungen der §§ 17-19 UWG übernimmt. § 4 sieht Gründe vor, bei denen die Erlangung, die Nutzung und die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses gerechtfertigt sind. Dieser ist weitgehend gleichlautend mit Artikel 4 der Richtlinie, der sich allerdings nur auf zivilrechtliche Ansprüche bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen bezieht. Da es im deutschen Recht die §§ 17-19 UWG gibt und der Widerstand gegen eine Aufhebung vermutlich sehr groß wäre, wollten wir die Rechtfertigungsgründe auch auf die entsprechenden Regelungen in § 22 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen anwenden.

Allerdings hat das BMVg nun die Frage aufgeworfen, ob dieser Rechtfertigungsgrund auch auf § 203 StGB anwendbar sein könnte. Von unserer Seite ist dies nicht intendiert. Hiergegen spricht m. E., dass das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen einen von der im deutschen Recht üblichen Definition des Geschäftsgeheimnisses abweichenden Begriff benutzt (siehe § 1, beruht auf der Richtlinie) und dass § 203 StGB Berufsgruppen betrifft, die besonderes Vertrauen genießen und oft mit fremden Geheimnissen, auch Dritter, in Kontakt kommen.

Uns stellt sich nun die Frage, ob eine Klarstellung in der Begründung ausreicht oder ob in dem verfügbaren Teil noch Regelungen getroffen werden müssen bzw. können, um eine Erstreckung auf § 203 StGB zu verhindern.

Falls irgendwie möglich, wäre ich für eine Prüfung bis *** Donnerstag DS *** sehr dankbar, weil ich dem BMVg eine Rückmeldung bis Freitag zugesagt habe (dem Ablauf der Versendungswiderspruchsfrist).

IV A 4 habe ich wegen der Bezüge zu den Amtsträgern und § 67 II BBG in Kopie gesetzt (unter Anheimgabe einer Stellungnahme).

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]
- für III B 5 -

[REDACTED]
Referentin III B 5
Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580- [REDACTED]
Internet: www.bmjv.de

Zu: 7034/18-71 108/218

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:
Anlagen:

[REDACTED]
Dienstag, 3. April 2018 16:55
Referat III B5 [REDACTED]
Referat IIA2 [REDACTED]
WG: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Whistleblowerschutz
und § 203 StGB
180328_RefE_GeschGehG_Schlussfassung.docx; RL_Amtsblatt 2016-943-
EU.pdf

IV A 4

zda CM 4 1/2

Liebe [REDACTED]

m. E. genügt es, in der Begründung zu § 4 klarzustellen, dass die Vorschrift keinen Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten rechtfertigt, die durch die allgemeinen dienstrechtlichen Verschwiegenheitsregelungen (wie z. B. § 67 BBG, § 37 BeamtStG) oder durch spezielle Verschwiegenheitsregelungen für bestimmte Amtsträger (wie z. B. § 30 AO und § 35 SGB I begründet werden. Vorbehaltlich abweichender Beurteilung durch BMI bleiben die weit und streng gefassten dienstrechtlichen Verschwiegenheitsregelungen durch allgemeine Offenbarungsbefugnisse, die nicht ausdrücklich auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, unberührt.

Viele Grüße
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 15:19
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Whistleblowerschutz und § 203 StGB

Lieber [REDACTED]

wie gerade eben am Telefon besprochen, haben wir letzte Woche die Ressortbeteiligung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung" eingeleitet. Leider hatten wir bei den fünf Hausbeteiligungsrunden anscheinend übersehen, II A 2 zu beteiligen.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 ein Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das zum einen die Richtlinie (EU) 2016/943 umsetzt und die bisherigen Regelungen der §§ 17-19 UWG übernimmt. § 4 sieht Gründe vor, bei denen die Erlangung, die Nutzung und die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses gerechtfertigt sind. Dieser ist weitgehend gleichlautend mit Artikel 4 der Richtlinie, der sich allerdings nur auf zivilrechtliche Ansprüche bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen bezieht. Da es im deutschen Recht die §§ 17-19 UWG gibt und der Widerstand gegen eine Aufhebung vermutlich sehr groß wäre, wollten wir die Rechtfertigungsgründe auch auf die entsprechenden Regelungen in § 22 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen anwenden.

Allerdings hat das BMVg nun die Frage aufgeworfen, ob dieser Rechtfertigungsgrund auch auf § 203 StGB anwendbar sein könnte. Von unserer Seite ist dies nicht intendiert. Hiergegen spricht m. E., dass das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen einen von der im deutschen Recht üblichen Definition des Geschäftsgeheimnisses abweichenden Begriff benutzt (siehe § 1, beruht auf der Richtlinie) und dass § 203 StGB

Bur 7034/18 - 21 108/2018





[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 17:51
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] VII4@bmi.bund.de
Betreff: AW: BMJV-RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Bundesministerium der Finanzen
IV A 3 - S 0130/0 :005

Sehr geehrte [REDACTED]

zda HO 4/2

vielen Dank für Ihre schnelle Antwort.

Sich verstehe Sie dahin, dass die gesetzliche Neuregelung nur für das Zivilrecht gelten und keine Auswirkung auf § 30 AO und § 355 StGB (und auch nicht auf § 64 BewG) haben soll. Anpassungen anderer Gesetze sollen also nicht notwendig sein. Vielleicht sollte dieser Gedanke in der Gesetzesbegründung verdeutlicht werden, um ähnliche Nachfragen wie meine zu vermeiden (auch bei späteren Rechtsstreitigkeiten).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Baum

[REDACTED]
Referat IV A 3
- Abgabenordnung, Grundsatzfragen
des steuerlichen Verfahrensrechts -
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon: 030 18 682- [REDACTED]
Fax: 030 18 682-884294
E-Mail: Michael.Baum@bmf.bund.de
Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 14:27
An: Referat IVA3
Cc: [REDACTED] VII4@bmi.bund.de
Betreff: AW: BMJV-RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

1

2

3

4

5

6

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Donnerstag, 5. April 2018 09:25

NKR-Nr. 4431 - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Liebe

zda 9/10 1/2

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 28. März 2018 sowie unter freundlicher Bezugnahme auf §§ 45 Abs. 1; 50 GGO darf ich zunächst um Mitteilung bitten, ob und ggf. welcher Kabinettermin vorgesehen ist.

Gern können wir dann über zunächst folgende Gesichtspunkte telefonieren:

• Weitere Kosten: Ein Überblick über die bisher nach UWG/BGB geführten Verfahren dürfte sich aus den koordinierten Landesstatistiken (BfJ) gewinnen lassen. Auf dieser Grundlage kann dann eine nachvollziehbare Schätzung der Verfahren nach neuem Recht vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang rege ich an, die Beteiligung der Landesjustizverwaltungen ausdrücklich mit der Frage nach der beabsichtigten Steuerung nach § 14 Abs. 3 GeschGehG-E zu verbinden.

• Erfüllungsaufwand: Nach dem ressortverbindlichen Leitfaden ist eine ggf. nur annäherungsweise Schätzung ausreichend, aber auch erforderlich (vgl. das Beispiel a.a.O. S. 28).

Hierzu rege ich an, die Verbändebeteiligung entsprechend zu gestalten.

• 1: 1-Umsetzung/"One in, one out"-Regel: Über die 1:1-Umsetzung „hinausgehende Regelungen“ (Bezugsschreiben S. 2) müssen als solche dargestellt werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 9 GGO).

Die Darstellung ist zugleich eine Grundlage für die Anwendung der OIOO-Regel sowie für die Frage nach der Notwendigkeit einer Evaluierung.

Zu: 2034/18-31 108/2018

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Stellvertretender Leiter

Sekretariat Nationaler Normenkontrollrat

Bundeskanzleramt

Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

Tel.: +49-(0)30-18 400 [REDACTED]

Mobil: +49-(0)176.70033507

Fax.: +49-(0)30-18 400 1848

E-Mail: [REDACTED]@bk.bund.de <mailto:[REDACTED]@bk.bund.de> www.normenkontrollrat.de
<<http://www.normenkontrollrat.de/>>

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Donnerstag, 5. April 2018 16:54

- IIA2 -

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Liebe [REDACTED]

zda. 1/2 au

vielen Dank für die Beteiligung und die freundlichen Telefonate.

Nach der derzeitigen Fassung des GE würde § 4 des GeschGehG einen Befugnistatbestand für die §§ 203 und 353b StGB darstellen, sodass die Rechtfertigung aus § 4 GeschGehG auch auf diese Normen Anwendung finden würde. Grundsätzlich folgt dies dem Grundsatz, dass eine an sich zulässige Handlung keine Sanktion nach sich ziehen kann. Gegen diesen Grundsatz würde man aber verstoßen, wenn man einerseits eine Handlung als zulässig definiert (§ 4 sieht insoweit eine Rechtfertigung gegenüber den in § 3 vorgesehenen Handlungsverboten vor) aber eine Strafbarkeit nach den allgemeinen Regelungen im StGB vorsähe.

Um Ihrem erklärten Anliegen Rechnung zu tragen, stehen potentiell 2 Varianten zur Verfügung, wobei beide Varianten nicht befürwortet werden können:

Variante 1 wäre eine Anfügung eines Satzes am Ende des § 4 GeschGehG: "Die §§ 203 und 353b des Strafgesetzbuches bleiben hiervon unberührt."

Variante 2 wäre die Ersetzung des Einleitungssatzes von § 4 durch "Die Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes sind nicht anwendbar, wenn die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Schutz eines berechtigten Interesses erforderlich war, insbesondere 1. ..."

Zu Variante 1 greifen die eingangs erwähnten Bedenken, dass dies ein Systembruch darstellen würde, wenn man einerseits eine Handlung als zulässig definiert, aber eine Strafbarkeit vorsähe.

Zu Variante 2 hat Referat II A 3 in der Unterbeteiligung ebenfalls systematische Bedenken geäußert und kann die Formulierung nicht mittragen (Siehe nachfolgende E-Mail).

Nach der in der Kürze der Frist möglichen Prüfung hat sich somit keine Regelungsmöglichkeit ergeben, die Ihrem Anliegen Rechnung tragen und rechtstechnisch sinnvoll möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Referat II A 2

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 5. April 2018 12:30

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Wichtigkeit: Hoch

Lieber [REDACTED]

die Straf- und Bußgeldvorschriften außerhalb von StGB und OWiG knüpfen typischerweise an Handlungsgebote oder Handlungsverbote an, die in den verwaltungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Fachgesetzes normiert sind. Zu

Zu: 7034/18-31 108/2.18

diesen Gebots- oder Verbotsnormen existieren in den Fachgesetzen sehr häufig einschränkende Bestimmungen, die sich als Ausnahme- oder ähnliche Vorschriften tatbestandseinschränkend auswirken.

Zu diesen "Ausnahmevorschriften" ist aus hiesiger Sicht auch § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs zu zählen, der irreführenderweise mit der Bezeichnung "Rechtfertigungsgründe" überschrieben wurde, aber richtigerweise lediglich tatbestandseinschränkend wirkt und insofern keinerlei nebenstrafrechtliche Besonderheit aufweisen sollte. Es ist bei derartigen Vorschriften weder üblich noch notwendig, den tatbestandseinschränkenden Charakter der Vorschrift durch eine Verweisung auf die inhaltlich betroffene Sanktionsnorm herzustellen - dies wäre auch bei der großen Vielzahl derartiger Normen kaum zu leisten und würde lediglich zu einer unnötigen Aufblähung der Gesetzestexte insgesamt beitragen, ohne dass dadurch irgendein inhaltlicher Mehrwert erzielt werden könnte. Ich bitte daher, auch im vorliegenden Fall von einer solchen systemwidrigen Verweisung auf die Stra abzusehen und habe die Einleitung des § 4 hierfür umformuliert und an den üblichen Sprachgebrauch angepasst.

Viele Grüße,
Jörg Rutkowski
- für II A 3 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 15:19

An:

Cc:

Betreff: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Whistleblowerschutz und § 203 StGB

Lieber

wie gerade eben am Telefon besprochen, haben wir letzte Woche die Ressortbeteiligung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung" eingeleitet. Leider hatten wir bei den fünf Hausbeteiligungsrunden anscheinend übersehen, II A 2 zu beteiligen.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 ein Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das zum einen die Richtlinie (EU) 2016/943 umsetzt und die bisherigen Regelungen der §§ 17-19 UWG übernimmt. § 4 sieht Gründe vor, bei denen die Erlangung, die Nutzung und die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses gerechtfertigt sind. Dieser ist weitgehend gleichlautend mit Artikel 4 der Richtlinie, der sich allerdings nur auf zivilrechtliche Ansprüche bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen bezieht. Da es im deutschen Recht die §§ 17-19 UWG gibt und der Widerstand gegen eine Aufhebung vermutlich sehr groß wäre, wollten wir die Rechtfertigungsgründe auch auf die entsprechenden Regelungen in § 22 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen anwenden.

Allerdings hat das BMVg nun die Frage aufgeworfen, ob dieser Rechtfertigungsgrund auch auf § 203 StGB anwendbar sein könnte. Von unserer Seite ist dies nicht intendiert. Hiergegen spricht m. E., dass das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen einen von der im deutschen Recht üblichen Definition des Geschäftsgeheimnisses abweichenden Begriff benutzt (siehe § 1, beruht auf der Richtlinie) und dass § 203 StGB Berufsgruppen betrifft, die besonderes Vertrauen genießen und oft mit fremden Geheimnissen, auch Dritter, in Kontakt kommen.

Uns stellt sich nun die Frage, ob eine Klarstellung in der Begründung ausreicht oder ob in dem verfügenden Teil noch Regelungen getroffen werden müssen bzw. können, um eine Erstreckung auf § 203 StGB zu verhindern.

Falls irgendwie möglich, wäre ich für eine Prüfung bis *** Donnerstag DS *** sehr dankbar, weil ich dem BMVg eine Rückmeldung bis Freitag zugesagt habe (dem Ablauf der Versendungswiderspruchsfrist).

IV A 4 habe ich wegen der Bezüge zu den Amtsträgern und § 67 II BBG in Kopie gesetzt (unter Anheimgabe einer Stellungnahme).

[Redacted]

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:
Anlagen:

[Redacted]

Donnerstag, 5. April 2018 17:55

[Redacted]

Referat III B5 [Redacted]

Frage-Antwort-Papier zum Geschäftsgeheimnisgesetz

QA_Stand_180405.doc

Lieber [Redacted]

ZA ab 4/2

wie mir [Redacted] vorbesprochen haben wir ein Frage-Antwort-Papier zum Geschäftsgeheimnisgesetz erstellt, das auch auf die anlässlich der ersten Runde in der Presse aufgeworfenen kritischen Fragen eingeht. Wir unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung eines möglichen Hintergrundgesprächs, um möglichst unsere Sicht der Dinge in der Presse platzieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Zu: 7034/18-21 108/2018

1

1

1